

Amt Bad Oldesloe-Land

Der Amtsvorsteher
Ordnungs- und Sozialabteilung
Louise-Zietz-Straße 4, 23846 Bad Oldesloe



Anzeige über die geplante Durchführung eines Flohmarktes

Bitte reichen Sie diese Anzeige spätestens 4 Wochen vor dem Flohmarkt ein

1. Persönliche Daten der anzeigenden Person:

(ggf. gesetzlicher Vertreter der juristischen Person/des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name, Vorname
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins
Telefonnummer der anzeigenden Person
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

2. Allgemeine Informationen zur Gestaltung des Flohmarktes

Ansprechpartner/in (Name, Vorname, telefonische Erreichbarkeit-während des Flohmarktes)
Zeitraum - Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende)
Anbieter (werden die Waren von Privatpersonen oder Gewerbetreibenden angeboten)
Werden Speisen oder Getränke angeboten - wenn ja, welche (Falls alkoholische Getränke angeboten werden, bedarf es einer Gestattung gem. § 12 GastG)
Höhe der Standgebühren und Verwendung etwaiger Überschüsse aus den Standgebühren

3. Räumliche Verhältnisse:

Genaue Bezeichnung des geplanten Ortes (Straße, Hausnummer, Ort) Fügen Sie auch gerne einen Lageplan bei.
--

Die beiliegenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der anzeigenden Person

Amt Bad Oldesloe-Land, Der Amtsvorsteher,
-Ordnungs- und Sozialabteilung-
Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531/1761-37, Email: f.schlichting@amt-bad-oldesloe-land.de



Öffnungszeiten: Mo, Die, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do 14.00 bis 17.30 Uhr
aktuell nach Terminvereinbarung: www.amt-bad-oldesloe-land.de

Hinweisblatt zur Planung und Durchführung eines Flohmarktes

Sofern die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden, ist **kein gewerblicher Zweck** gegeben. Eine Anmeldung als Gewerbe gem. § 14 Gewerbeordnung (GewO) ist in diesem Fall ebenso entbehrlich, wie eine Marktfestsetzung im Sinne des Titels IV der GewO:

- Aus Gründen des Sonn- und Feiertagsschutzes sollten Flohmärkte möglichst nicht an einem Sonntag oder Feiertag stattfinden. Ausnahmen sind gem. § 4 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage möglich, wenn keine gewerblichen Anbieter an dem Flohmarkt teilnehmen.
- Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Veranstaltungen muss mindestens einen Monat betragen.
- An den Veranstaltungen dürfen grundsätzlich **nur private** Anbieter teilnehmen. Eine Ausnahme hierzu stellen sogenannte Reisegewerbetreibende dar. Diese dürfen an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind, die dem Veranstalter vorzulegen ist. Die Anzahl der gewerblichen Anbieter darf die Anzahl der privaten Anbieter nicht übersteigen.
- Während der Veranstaltungen dürfen Speisen und alkoholfreie Getränke angeboten werden (z.B. Kaffee/Tee, Wasser, Kuchen usw.). Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist hingegen nur möglich, wenn dieser im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Gaststättengesetz gestattet ist.
- Aussteller dürfen lediglich Kostproben von Produkten aus eigener Herstellung anbieten (z.B. Honig, Marmelade, Likör usw.).
- Von den Ausstellern dürfen Standgebühren genommen werden. Die Einnahmen dienen der Kostendeckung, z.B. für Reinigung des Gemeinschaftshauses, Abfallentsorgung, Stromversorgung usw.
- Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen sind einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen, z.B. der Kinder- und Jugendarbeit.
- Es darf kein gewerberechtlicher Zweck entstehen (sog. "Gewinnerzielungsabsicht").
- Im Rahmen der Veranstaltungen dürfen:
 - ✦ keine Tiere ausgestellt und/oder verkauft werden. Ponyreiten, Streichelzoo o.ä. ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Ordnungsbehörde zu beantragen.
 - ✦ keine Waffen angeboten, ausgestellt und/oder veräußert werden.
 - ✦ keine Feuerwerkskörper oder andere Sprengstoffe angeboten und/oder veräußert werden.
 - ✦ keine Waren aus Katalogen (sog. Bestellware) angeboten werden, sondern nur Waren zum direkten Verkauf.